



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2023

Schwerin, den 8. Mai

Nr. 18

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

- Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes
– Amt Neubukow-Salzhaff 290
- Änderung der Bekanntmachung über die Ernennung der Kreiswahlleiter für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag 291
- Änderung der Bekanntmachung über die Ernennung der Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiter für die Europawahl 2019 292

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in der Kindertagesförderung für die Anstellung von nichtpädagogischen Hilfskräften
(Kindertagesförderung-Alltagshilfen-Förderrichtlinie – Kifö-Alltagshilfen-FöRL M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 439 293

Präsident des Oberverwaltungsgerichts

- Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung von Beamtenbeisitzern in Verfahren nach dem Landesdisziplinargesetz (LDG M-V) 297
- Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung von Beamtenbeisitzern in den Verfahren nach dem Bundesdisziplinargesetz (BDG) 298

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 18/2023

Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 25. April 2023 – II 210 - 115.4.0.1.1.3 –

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat auf den gemäß § 2 Absatz 1 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 398), gestellten Antrag des Amtes Neubukow-Salzhaff vom 20. April 2023 zu Erprobungszwecken gemäß § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes

die Stadt Ostseebad Rerik

für die Bürgermeisterwahl am 2. Juli 2023
sowie für eine mögliche Stichwahl am 16. Juli 2023

von dem landesrechtlichen Standard des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 586), dahingehend befreit,

dass die Wahlzeit auf die Dauer von 9 Uhr bis 17 Uhr beschränkt werden kann.

Die Befreiung erfolgt unter folgenden Auflagen:

Die Bürgerinnen und Bürger sind durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit auf die verkürzten Öffnungszeiten der Wahlräume hinzuweisen. Neben den wahlrechtlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen ist hierzu eine entsprechende Information etwa acht bis zehn Tage vor dem Wahltag und dann noch einmal am ersten oder zweiten Tag vor dem Wahltag in der örtlichen Tagespresse vorzunehmen.

Die Zahl der Wahlberechtigten, die nach Schließung der Wahlräume zwischen 17 Uhr und 18 Uhr noch ihre Stimme abgeben wollen, ist zu erfassen und dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung schriftlich mitzuteilen.

AmtsBl. M-V 2023 S. 290

Änderung der Bekanntmachung über die Ernennung der Kreiswahlleiter für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 25. April 2023 – II 210 - 115-20421 –

Die Bekanntmachung der Ernennung der Kreiswahlleiter für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (AmtsBl. M-V S. 554), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Januar 2023 (AmtsBl. M-V S. 43), wird wie folgt geändert:

In der Tabelle wird die Nummer 13 wie folgt gefasst:

<p>„13</p> <p>Mecklenburgische Seenplatte II – Landkreis Rostock III</p>	<p>Yann-Christoph Collin</p>	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Postfach 1565 23958 Wismar 03841/73040-1500</p> <p>03841/3040-8-1500 Y.Collin@nordwestmecklenburg.de</p>
	<p>Hadler-Tonn, Anica</p>	<p>03841/3040-9050 03841/3040-89050 A.Hadler-Tonn@nordwestmecklenburg.de“</p>

AmtsBl. M-V 2023 S. 291

Änderung der Bekanntmachung über die Ernennung der Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiter für die Europawahl 2019

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 25. April 2023 – II 210 - 115-20421 –

Die Bekanntmachung über die Ernennung der Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiter für die Europawahl 2019 vom 11. Dezember 2018 (AmtsBl. M-V S. 664), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Januar 2023 (AmtsBl. M-V S. 43), wird wie folgt geändert:

„Nordwestmecklenburg	Yann-Christoph Collin	Landkreis Nordwestmecklenburg Postfach 1565 23958 Wismar 03841/73040-1500 03841/3040-8-1500 Y.Collin@nordwestmecklenburg.de
	Hadler-Tonn, Anica	03841/3040-9050 03841/3040-89050 A.Hadler-Tonn@nordwestmecklenburg.de“

AmtsBl. M-V 2023 S. 292

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in der Kindertagesförderung für die Anstellung von nichtpädagogischen Hilfskräften (Kindertagesförderung-Alltagshilfen-Förderrichtlinie – Kifö-Alltagshilfen-FöRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 17. April 2023 – VII 410 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 439

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
 - 1.1 Die Aufrechterhaltung der Kindertagesförderung sowie die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten haben hohe Priorität. Neben der pädagogischen Arbeit mit Kindern in der Kinderbetreuung sind weitere Tätigkeiten notwendig. Für diese Tätigkeiten können durch Zuwendungen auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift Personen, die nichtpädagogische Tätigkeiten ausführen (Alltagshilfen) eingesetzt werden. Ziel ist es, dass
 - a) pädagogisches Personal in der Kinderbetreuung zugunsten seiner pädagogischen Arbeit entlastet wird,
 - b) Personalüberlastung in den Kindertageseinrichtungen begegnet wird und
 - c) die Alltagshilfen langfristig für die Tätigkeit in den Kindertageseinrichtungen gewonnen werden.
 - 1.2 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt daher nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen zur Finanzierung von Alltagshilfen in der Kindertagesförderung und der durch deren Schulung verursachten Ausgaben für Reisekosten.
 - 1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Zuwendung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Zuwendung.
- 2 Gegenstand der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind:

 - a) der Einsatz von Alltagshilfen, durch Begründung, Verlängerung oder Erweiterung eines Beschäftigungsverhältnisses, im nichtpädagogischen Bereich zur Entlastung des pädagogischen Personals und
 - b) die Teilnahme an einer für Alltagshilfen konzipierten Schulung einmalig für jede Person nach Buchstabe a.

Alltagshilfen sollen für ihren Einsatz in Kindertageseinrichtungen geschult sein. Solche Schulungsmaßnahmen
- 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

 - a) als Erstempfänger die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
 - b) als Letztempfänger die Träger der Kindertageseinrichtungen.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Für die betreffende Kindertageseinrichtung muss ihrem Träger eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorliegen.
 - 4.2 Zuwendungen können nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass für die jeweilige Kindertageseinrichtung ein Entgelt nach § 28 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) gewährt wird.
 - 4.3 Zuwendungen können nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass Alltagshilfen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Eignung, insbesondere für die folgenden nichtpädagogischen Tätigkeiten eingesetzt werden:
 - a) Unterstützung bei der hygienischen Versorgung der Kinder,
 - b) Unterstützung bei der Einhaltung der Vorgaben des Infektionsschutzes, besonders auch im Zusammenhang mit pandemiebedingten Vorgaben,
 - c) Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich, insbesondere bei Essensversorgung, Küchendienst, Reinigung, Wäschepflege und Desinfektion,
 - d) Unterstützung bei der Übergabe der Kinder während der Bring- und Abholzeiten,
 - e) Begleitung bei Ausflügen,

müssen Kenntnisse zu den Rahmenbedingungen der Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen sowie zu den Rechten und Pflichten in der Zusammenarbeit mit pädagogischem Personal und Eltern vermitteln. Schulungsmaßnahmen für Alltagshilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift werden durch das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium über Rundbriefe an alle Träger sowie als elektronische Mitteilungen über die Landkreise und kreisfreien Städte während des Bewilligungszeitraumes bekannt gegeben. Teilnahmegebühren werden für diese Schulungen nicht erhoben.

- f) Materialbeschaffung und
- g) Unterstützung auf dem Außengelände.
- Ein Einsatz der Alltagshilfen für pädagogische Tätigkeiten ist nicht vorgesehen, da hierfür eine pädagogische Qualifikation erforderlich ist.
- 4.4 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn ab 1. Januar 2023 für die Gewährung der Zuwendung unschädlich, erfolgt jedoch auf eigenes Risiko des Trägers.
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung
- 5.1 Die Zuwendung an den Erstempfänger wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung bis zu einer individuellen Höchstgrenze gewährt.
- 5.2 Die individuelle Höchstgrenze für die Erstempfänger errechnet sich nach den verfügbaren Landesmitteln und der zum Stichtag 1. März 2022 ermittelten Anzahl der Kinder in der Kindertagesförderung in den jeweiligen Zuständigkeitsgebieten. Die Verteilung der Landesmittel ist in der Anlage „Festlegung der individuellen Höchstgrenze der Erstempfänger“ ersichtlich. Die individuelle Höchstgrenze kann durch Zuweisung weiterer Mittel aufgrund der Verteilung von möglichen Restmitteln nach Nummer 7.1.3 überschritten werden.
- 5.3 Die Erstempfänger erhalten einen Betrag in Höhe von 15 Euro je Kindertageseinrichtung als Verwaltungskostenpauschale für die Bearbeitung der Zuwendungsverfahren der Letztempfänger. Dies gilt auch für abgelehnte Anträge. Dieser Betrag ist in dem Betrag nach Nummer 5.2 enthalten.
- 5.4 Die Weiterleitung der nach Nummer 5.2 zur Verfügung stehenden Mittel durch die Erstempfänger erfolgt abzüglich der Verwaltungskostenpauschale nach Nummer 5.3 im Wege eines Zuwendungsbescheides an die Letztempfänger für Vorhaben nach Nummer 2 Buchstaben a und b.
- 5.5 Im Rahmen der weitergeleiteten Zuwendungen an die Letztempfänger sind für einen Bewilligungszeitraum zwischen dem 1. Januar 2023 und 31. Dezember 2024 folgende Ausgaben in einer Höhe von insgesamt bis zu 6.500 Euro je geförderter Kindertageseinrichtung zuwendungsfähig:
- a) Personalausgaben, wobei sich das Entgelt für Alltagshilfen anhand der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten an dem Arbeitgeber-Brutto-Betrag höchstens der Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) orientiert, und
- b) Reisekosten für Schulungen nach Nummer 2 Buchstabe b entsprechend den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- 5.6 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die von Dritten ausgeglichen werden oder bereits als Kosten des Trägers der Einrichtung in den Leistungsverträgen nach § 24 KiföG M-V berücksichtigt wurden.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6.1 In dem Zuwendungsbescheid an die Erstempfänger ist verbindlich zu regeln, dass der Erstempfänger für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch den Letztempfänger verantwortlich ist. Für etwaige Pflichtverletzungen des Letztempfängers haftet allein der Erstempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde. Ansprüche zwischen dem Erstempfänger und dem Letztempfänger bleiben hiervon unberührt.
- 6.2 Die Erstempfänger haben in die jeweiligen Zuwendungsbescheide an die Letztempfänger die Nebenbestimmung aufzunehmen, dass für Personen, mit denen die Letztempfänger ein neues Beschäftigungsverhältnis als Alltagshilfen in Kindertageseinrichtungen nach Nummer 2 Buchstabe a begründen, folgende Nachweise vorliegen müssen:
- a) vor der Einstellung:
- aa) ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII und
- bb) eine Bescheinigung und Belehrung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes
- b) im Rahmen des Sachberichts:
- Nachweis über das Einsatzfeld und die individuelle Eignung und Beschäftigung. Dies gilt auch, wenn Erst- und Letztempfänger identisch sind.
- 7 Verfahren
- 7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren des **Erstempfängers**
- 7.1.1 Antragsverfahren
- 7.1.1.1 Für das Antragsverfahren der Erstempfänger werden die notwendigen Formulare durch das LAGuS auf der [Homepage](#) zur Verfügung gestellt.
- 7.1.1.2 Die Beantragung der Zuwendung in der jeweiligen Höhe nach Nummer 5.2 muss seitens der Erstempfänger schriftlich und formgebunden bis zum 31. Mai 2023 beim LAGuS erfolgen. Eine Fristverlängerung durch das LAGuS ist möglich.
- 7.1.2 Bewilligungsverfahren
- 7.1.2.1 Bewilligungsbehörde für Zuwendungen nach Nummer 5.1 an die Erstempfänger ist das LAGuS. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- 7.1.2.2 Abweichend von Nummer 1.1.2 der Anlage 3 der VV (VV-K) wird auf die Datenauswertung aus RUBIKON verzichtet.
- 7.1.2.3 Für die Weiterleitung der Zuwendung durch die Erstempfänger an kommunale Körperschaften als Letztempfänger wird auf Nummer 12 der VV-K verwiesen.

- 7.1.2.4 Über Nummer 12 der VV-K hinaus ist im Bescheid aufzunehmen, dass von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO abgewichen wird, insofern, dass der vorzeitige Vorhabenbeginn unschädlich ist.
- 7.1.2.5 In dem Zuwendungsbescheid an die Erstempfänger ist verbindlich zu regeln, dass
- a) die nach Nummer 7.1.1.1 formgebundenen, vollständig gestellten Anträge der Letztempfänger nach Ablauf der Antragsfrist in der Regel entsprechend Nummer 7.2.2.4 einem Losverfahren zu unterziehen und zu bearbeiten sind und
 - b) nach Abschluss des ersten Losverfahrens, jedoch spätestens bis zum 31. August 2023, ein Änderungsantrag bei der Bewilligungsbehörde einzureichen ist, aus der die Anzahl der seitens der Letztempfänger gestellten Anträge und der bewilligten Zuwendungen einschließlich der geplanten Angaben nach Nummer 7.4.1 Buchstabe c sowie die gebundenen und noch verfügbaren Haushaltsmittel in Bezug zur individuellen Höchstgrenze hervorgehen.
- 7.1.2.6 Nach Erlass der Änderungsbescheide ermittelt das LAGuS die Höhe der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für das Verfahren nach Nummer 7.1.3.
- 7.1.3 Umgang mit Restmitteln
- Stehen nach Ablauf der unter Nummer 7.1.2.5 Buchstabe b genannten Frist noch Haushaltsmittel zur Verfügung oder werden Mittel zurückgezahlt, gibt die Bewilligungsbehörde dies allen Erstempfängern in geeigneter Form gleichzeitig bekannt. Daraufhin werden bis zum 30. September 2023 eingehende Änderungsanträge der Erstempfänger entsprechend der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der gemeldeten Bedarfe nach anteiliger Berechnung auf Grundlage der gemeldeten Bedarfe und der Regelungen in Nummer 5.2 geprüft und entsprechend bewilligt. Eine Fristverlängerung durch das LAGuS ist möglich.
- 7.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren des Letztempfängers
- 7.2.1 Antragsverfahren
- 7.2.1.1 Für das Antragsverfahren der Letztempfänger werden die notwendigen Formulare durch das LAGuS auf der [Homepage](#) zur Verfügung gestellt.
- 7.2.1.2 Die Beantragung der Zuwendung erfolgt schriftlich. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag ist bis zum Ablauf einer vom Erstempfänger nach eigenem Ermessen zu setzenden Frist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 7.2.1.3 Der Letztempfänger ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Zuwendungsantrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Zuwendungsantrages. Versäumt der Letztempfänger es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.
- 7.2.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.2.1 Bewilligungsbehörde ist der für den Standort der Kindertageseinrichtung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Erstempfänger.
- 7.2.2.2 Wenn Erstempfänger und Letztempfänger identisch sind, tritt das LAGuS an die Stelle der Bewilligungsbehörde nach 7.2.2.1.
- 7.2.2.3 Nach Ablauf der vom Erstempfänger gesetzten Antragsfrist wird die Reihenfolge der Bearbeitung der vollständig vorliegenden Anträge der Letztempfänger auf der Grundlage eines Losverfahrens ermittelt. Vollständige Anträge nach 7.2.2.2 sind in das Losverfahren einzubeziehen. Aus der Gesamtzahl der vorliegenden Anträge wird nacheinander jeweils ein Antrag gezogen und so die Prüfreihenfolge festgelegt. Die Bewilligung erfolgt sodann nacheinander bis höchstens zur Ausschöpfung der vorhandenen Mittel nach Nummer 5.2.
- 7.2.2.4 Anträge, die mangels Haushaltsmitteln nicht bewilligt werden können, kann der Erstempfänger für nochmals freiwerdende Haushaltsmittel nach Nummer 7.1.3 im Falle eines erneut durchzuführenden Losverfahrens bei diesem vorrangig berücksichtigen.
- 7.2.2.5 Das Losverfahren ist zu dokumentieren. Der Erstempfänger kann die Anwendung eines vom Losverfahren abweichenden Verfahrens festlegen, wenn er dies unter der Beachtung der sozialen oder sozialräumlichen Gegebenheiten im Sinne einer ausgewogenen Jugendhilfeplanung entsprechend § 8 KiföG für notwendig erachtet und die Gründe für die Abweichung sowie das daraufhin angewendete Auswahlverfahren schriftlich dokumentiert.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Formulare für die Mittelanforderung stellt das LAGuS auf elektronischem Weg zur Verfügung.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4.1 Durch Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde an den Letztempfänger ist Folgendes zu bestimmen:
- a) abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Vorhabens vorzulegen,
 - b) abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO wird auf die Vorlage einer Belegliste verzichtet,
 - c) der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis für Letztempfänger muss folgende Angaben enthalten:
 - aa) Anzahl der eingesetzten Alltagshilfen durch Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses,

- bb) Anzahl der eingesetzten Alltagshilfen durch Verlängerung eines Beschäftigungsverhältnisses,
 - cc) Anzahl der eingesetzten Alltagshilfen durch Erweiterung eines Beschäftigungsverhältnisses (Anzahl des vorhandenen, nichtpädagogischen Personals mit Stundenaufstockung),
 - dd) Anzahl der geleisteten Stunden der durch Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses eingesetzten Alltagshilfen,
 - ee) Anzahl der geleisteten Stunden der durch Verlängerung eines Beschäftigungsverhältnisses eingesetzten Alltagshilfen,
 - ff) Anzahl der geleisteten Stunden des aufgestockten nichtpädagogischen Personals,
 - gg) Personalausgaben für durch Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses eingesetzte Alltagshilfen,
 - hh) Personalausgaben für durch Verlängerung eines Beschäftigungsverhältnisses eingesetzte Alltagshilfen,
 - ii) Personalausgaben für die Aufstockung von Stunden bei vorhandenem, nicht-pädagogischem Personal,
 - jj) Höhe der Ausgaben für Reisekosten im Zusammenhang mit Schulungen nach Nummer 2 Buchstabe b,
 - kk) Höhe der Leistungen Dritter (vergleiche Nummern 5.5 und 5.6) und
 - ll) Informationen dazu, in welchen Bereichen nach Nummer 4.3 die Alltagshilfen tätig waren.
- d) abweichend von Nummer 10.2 der VV zu § 44 LHO ist der Verwendungsnachweis entsprechend der vom LAGuS elektronisch übermittelten Formulare zu erbringen.
- 7.4.2 Verwendungsnachweisverfahren der Erstempfänger gegenüber dem LAGuS
- 7.4.2.1 Durch Zuwendungsbescheid des LAGuS an die Erstempfänger ist zu bestimmen, dass:
- a) die von den Erstempfängern gegenüber dem LAGuS einzureichenden Verwendungsnachweise die unter Nummer 7.4.1 Buchstabe c) aufgeführten Angaben enthalten,
 - b) ergänzend zu Nummer 5.3.6.8 der VV zu § 44 LHO die Erstempfänger verpflichtet sind, die Verwendungsnachweise der Letztempfänger entsprechend den Anforderungen aus Nummer 11 der VV zu § 44 LHO zu prüfen und das Gesamtergebnis im Sachbericht darzustellen,
 - c) abweichend von Nummer 5.3.6.8 der VV zu § 44 LHO die Verwendungsnachweise der Letztempfänger nicht dem Verwendungsnachweis gegenüber dem LAGuS beizufügen sind, und
 - d) der Verwendungsnachweis ergänzend zu VV Nr. 5.3.6.1 zu § 44 LHO in schriftlicher und elektronischer Form an das LAGuS auf den hierfür zur Verfügung gestellten Formularen zu übermitteln ist.
- 7.4.2.2 Durch Zuwendungsbescheid des LAGuS an Zuwendungsempfänger nach Nr. 7.2.2.2 wird die Erfüllung der Vorgaben nach Nummer 7.4.2.1 festgelegt. Das LAGuS kann in begründeten Fällen auch abweichende Regelungen bestimmen.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung von Beamtenbeisitzern in Verfahren nach dem Landesdisziplinargesetz (LDG M-V)

Bekanntmachung des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts

Vom 14. April 2023

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter (Beamtenbeisitzer) in den Spruchkörpern für Landesdisziplinarsachen beim Verwaltungsgericht Greifswald und beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern endet am 31. Dezember 2023. Für die Amtszeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 werden benötigt

16 Beamtenbeisitzer für das Verwaltungsgericht
Greifswald und
16 Beamtenbeisitzer für das Oberverwaltungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern.

Die Beamtenbeisitzer müssen Beamte auf Zeit oder auf Lebenszeit sein und werden von dem Ausschuss, der nach § 26 VwGO zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt ist, gewählt. Das Justizministerium, das mich mit den vorbereitenden Aufgaben betraut hat, stellt eine Vorschlagsliste von Beamtenbeisitzern auf. Hierbei ist wenigstens die doppelte Anzahl der benötigten Beamtenbeisitzer zugrunde zu legen. Die obersten Landesbehörden, die kommunalen Landesverbände, die für Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und die Berufsverbände der Beamten können zu dieser Liste Vorschläge machen. Bei den Vorschlägen sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Ergänzend wird auf §§ 46 ff. LDG M-V hingewiesen.

Es wird darum gebeten, mit den Vorschlägen folgende Angaben zur Person zu machen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, dienstlicher Wohnsitz, Beschäftigungsbehörde, Amtsbezeichnung, Art des Beamtenverhältnisses (Beamter auf Zeit/Lebenszeit).

Die Vorschläge sind binnen drei Monaten nach Erscheinen dieser Bekanntmachung zu richten an:

Der
Präsident des Oberverwaltungsgerichts
Mecklenburg-Vorpommern
Domstraße 7
17489 Greifswald

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung von Beamtenbeisitzern in den Verfahren nach dem Bundesdisziplinargesetz (BDG)

Bekanntmachung des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts

Vom 14. April 2023

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter (Beamtenbeisitzer) in den Spruchkörpern für Bundesdisziplinarsachen beim Verwaltungsgericht Greifswald und beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern endet am 31. Dezember 2023. Für die Amtszeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 werden benötigt

8 Beamtenbeisitzer für das Verwaltungsgericht Greifswald und
8 Beamtenbeisitzer für das Oberverwaltungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern.

Die Beamtenbeisitzer müssen auf Lebenszeit ernannte Beamte im Bundesdienst sein und bei ihrer Wahl ihren dienstlichen Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben. Sie werden von dem beim Verwaltungsgericht Greifswald und beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 26 VwGO gebildeten Ausschuss gewählt. Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts stellt gem. § 1 Abs. 2 BDAG M-V je Gericht eine Liste mit Wahlvorschlägen auf. Diese Liste soll wenigstens die doppelte Anzahl der benötigten Beamtenbeisitzer aufweisen. Dabei sind die Wahlvorschläge nach Laufbahngruppen und Verwaltungszweigen gegliedert aufzuführen.

Die obersten Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten können zu den Listen Wahlvorschläge unterbreiten, die bei der Aufstellung zu berücksichtigen sind.

Die Vorschläge sind binnen drei Monaten nach Erscheinen dieser Bekanntmachung zu richten an:

Der
Präsident des Oberverwaltungsgerichts
Mecklenburg-Vorpommern
Domstraße 7
17489 Greifswald

Es wird darum gebeten, mit den Vorschlägen folgende Angaben zur Person zu machen: Name, Vorname, Dienstbezeichnung, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Dienststelle, Laufbahngruppe, Verwaltungszweig.

